

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der MEP Professional Systems GmbH (inklusive Vermietung von technischer Ausstattung)

## 1. Allgemeines

- 1.1. Für die Angebote, Lieferung und Leistung der MEP Professional Systems GmbH (im folgenden "Gesellschaft") sind nachstehende Bedingungen ausschließlich maßgebend.
- 1.2. Allgemeine Bedingungen des Kunden werden nur dann Bestandteil des Vertrages, wenn sie von der Gesellschaft schriftlich anerkannt werden. Die Abnahme der Leistung der Gesellschaft gilt in jedem Falle als Anerkennung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

## 2. Vertragsschluss/Vertragsinhalt

- 2.1. Die Angebote verstehen sich stets freibleibend. Die als "Kostenrahmen", "Kostenskizze" oder "Grobkostenkalkulation" bezeichneten Angebote der Gesellschaft sind unverbindlich.
- 2.2. Der Vertrag kommt mit der schriftlichen Auftragsbestätigung der Gesellschaft zustande.
- 2.3. Werden Angebote nach den Angaben des Kunden und den von ihm oder der jeweiligen Projektleitung zur Verfügung gestellten Unterlagen ausgearbeitet, haftet die Gesellschaft nicht für die Richtigkeit und Geeignetheit dieser Unterlagen, es sei denn, deren Fehlerhaftigkeit und Ungeeignetheit wird vorsätzlich oder grob fahrlässig nicht erkannt.
- 2.4. Angestellte Mitarbeiter der Gesellschaft sind nicht befugt, Nebenabreden zu treffen oder Zusagen zu geben, die über den Inhalt des schriftlichen Vertrages hinausgehen.

## 3. Preise

- 3.1. Die Angebotspreise haben nur bei ungeteiltem Auftrag Gültigkeit.
- 3.2. Die Gesellschaft ist berechtigt, Teilleistungen zu erbringen und diese gesondert abzurechnen.
- 3.3. Alle Preise verstehen sich rein netto zzgl. der gesetzl. gültigen Mehrwertsteuer.
- 3.4. Sofern nicht anders vereinbart, erfolgt die Beauftragung von Dritten im Namen und für Rechnung der Gesellschaft. Sie ist in diesem Falle nicht verpflichtet, über die von Dritten in ihrem Auftrag erbrachten Leistungen Rechnung zu legen oder Rechnungen der von ihr beauftragten Personen vorzulegen.
- 3.5. Werden vom Kunden Leistungen angefordert, die über die Auftragsbestätigung hinausgehen, werden diese gesondert berechnet. Die Preise im Bereich Vermietung sind Preise ab Abhollager Frankfurt-Hausen des Vermieters.
- 3.6. Im Angebot nicht veranschlagte Leistungen, die auf Verlangen des Kunden ausgeführt werden, oder aber Mehraufwendungen, die bedingt sind durch unrichtige Angaben des Kunden, durch unverschuldete Transportverzögerungen oder durch nicht termin- oder fachgerechte Vorleistungen Dritter - soweit sie nicht Erfüllungsgehilfen der Gesellschaft sind - werden dem Kunden zusätzlich nach den aktuellen Vergütungssätzen der Gesellschaft in Rechnung gestellt.

## 4. Mietsachen, Kautions, Mietgebühr, Mietzins

- 4.1. Gemietete Artikel sind Eigentum der MEP Medienhaus Event- und Produktionsgesellschaft mbH, Alt-Hausen 34, 60488 Frankfurt am Main. Eine Kautions in Höhe des Neuwertes der Mietsache kann bei Abschluss des Vertrages in Form von Bargeld oder bankbestätigtem Scheck erhoben werden. Die Kautions ist dafür bestimmt, die finanziellen Verpflichtungen des Mieters einschließlich Bruch und Schwund aus dem Vertrag abzudecken. Die Kautions ist kein Vorschuss auf die Miete, sondern dient ausschließlich der Sicherheit für den Vermieter. Die Pflicht zur Mietzinszahlung bleibt durch die Bereitstellung der Kautions unberührt. Die Kautions ist dem Mieter unverzüglich zurückzuzahlen, nachdem dieser seinen finanziellen Verpflichtungen vorbehaltlos und vollständig nachgekommen ist. Die Kautions ist unverzinslich.
- 4.2. Die Mietgebühr wird nach Kalendertagen berechnet. Als erster Tag der Mietzeit gilt der Übergabetag, als letzter Tag der Mietzeit der Rückgabebetag. Übergabetag und Rückgabebetag gelten bei der Berechnung als ganze Kalendertage. Werden die Mietgegenstände nicht termingerecht zurückgegeben, wird für jeden angefangenen Kalendertag nach dem vereinbarten Rückgabebetag die Mietgebühr für einen vollen Kalendertag geschuldet. Die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen durch den Vermieter bleibt aufgrund einer verspäteten Rückgabe hiervon unberührt.

## 5. Transport/Verpackung

- 5.1. Die (Liefer-) Gegenstände reisen stets auf Kosten und Gefahr des Kunden, wenn nichts anderes vereinbart ist. Sofern keine besondere Anweisung vorliegt, bestimmt die Gesellschaft den Versand nach ihrem Ermessen ohne Verantwortung für eine besondere Verpackung oder den billigsten und schnellsten Weg.
- 5.2. Soweit nichts anderes vereinbart, erfolgt der An- und Abtransport der Mietgegenstände durch den Mieter. Bei Selbsttransport durch den Mieter trägt dieser die Gefahr des zufälligen Unterganges und der

Verschlechterung. Eine Anlieferung bzw. Abholung der Mietgegenstände beim Mieter durch den Vermieter ist vom Mieter gesondert zu vergüten.

Die Rückgabe der Mietsache hat zu den üblichen Geschäftszeiten zu erfolgen.

- 5.3. Zum Abschluss einer Transportversicherung, deren Kosten der Kunde zu tragen hat, ist die Gesellschaft berechtigt, jedoch nicht verpflichtet.
- 5.4. Transportschäden sind der Gesellschaft, unverzüglich, d.h. innerhalb von 4 Tagen ab Auslieferung der Ware anzuzeigen. Eventuelle Ansprüche gegen das Transportunternehmen werden auf Verlangen an den Kunden abgetreten.
- 5.5. Gegenstände des Kunden, die zur Leistungserbringung der Gesellschaft erforderlich sind, müssen zum vereinbarten Termin frei Haus bzw. an den von der Gesellschaft genannten Ort angeliefert werden. Die Rücklieferung solcher Teile erfolgt unfrei ab Verwendungsort auf Gefahr des Kunden.
- 5.6. Der von der Gesellschaft unverschuldete Untergang auf dem Transport oder das Abhandenkommen der angelieferten Materialien am Verwendungsort geht zu Lasten des Kunden.

## 6. Abnahme/Gefahrübertragung

- 6.1. Der Kunde ist zur Abnahme der Leistung der Gesellschaft zu dem von dieser genannten Fertigstellungstermin verpflichtet.
- 6.2. Die Abnahme erfolgt anlässlich von Generalleistungen bzw. Probeläufen. Dies gilt nicht für Planungsleistungen, die mit deren Zugang beim Kunden als fertig gestellt und abnahmefähig gelten.
- 6.3. Noch ausstehende Teilleistungen oder die Beseitigung von Mängeln werden schnellstmöglich nachgeholt bzw. behoben. Sofern sie die Funktion des Leistungsgegenstandes nicht wesentlich beeinträchtigen, berechtigen sie nicht zur Verweigerung der Abnahme.
- 6.4. Kann die Leistung der Gesellschaft aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, nicht zur Verfügung gestellt werden, geht die Gefahr am Tage des Zugangs der Fertigstellungsanzeige auf den Kunden über. Die Leistung der Gesellschaft gilt dann als erfüllt.

## 7. Kündigung/Rücktritt

- 7.1. Im Falle der Kündigung durch den Kunden ohne wichtigen Grund erhält die Gesellschaft die vereinbarte Vergütung für die bereits erbrachten Leistungen. Für noch nicht erbrachte Leistungen werden mindestens 40 % des dafür vereinbarten Honorars als ersparte Aufwendung vereinbart, soweit vertraglich nicht anders festgelegt.
- 7.2. Nimmt der Kunde trotz Fertigstellungserklärung die Leistungen der Gesellschaft ohne wichtigen Grund nicht ab, oder kommt der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder ordnungsgemäß nach, so wird die Gesellschaft nach Setzung einer angemessenen Nachfrist von ihrer Leistungsverpflichtung frei und kann Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen.
- 7.3. Als Schadenersatz wegen Nichterfüllung kann die Gesellschaft den Wert der bis zur Vertragsbeendigung erbrachten Leistungen sowie 40 % des Wertes der noch nicht erbrachten Leistungen verlangen. Dem Kunden bleibt der Nachweis, dass ein Schaden überhaupt nicht oder nicht in der genannten Höhe entstanden ist, unbenommen. Die Geltendmachung eines höheren nachgewiesenen Schadens bleibt der Gesellschaft vorbehalten.
- 7.4. Im Falle eines Rücktritts des Mieters vom Vertrag wird ein pauschalierter Schadenersatz in Höhe von 40% des vereinbarten Mietpreises zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer erhoben. Das Recht des Mieters, einen geringeren Schaden nachzuweisen, bleibt hiervon unberührt.

## 8. Gewährleistung

- 8.1. Der Kunde ist verpflichtet, die Leistungen der Gesellschaft bei Abnahme zu prüfen und Mängel unverzüglich zu rügen. Zeigt sich trotz sorgfältiger Prüfung ein Mangel erst später, so ist dieser unverzüglich anzuzeigen. In jedem Falle müssen Mängelrügen spätestens 7 Tage nach Veranstaltungsende der Gesellschaft zugegangen sein.
- 8.2. Als Gewährleistung kann der Kunde grundsätzlich nur Nachbesserung verlangen. Die Art und Weise der sachgerechten Nachbesserung richtet sich nach dem Ermessen der Gesellschaft, der auch die Ersatzlieferung jederzeit offen steht.
- 8.3. Der Kunde kann Rückgängigmachung des Vertrages (Wandelung) oder Herabsetzung des Preises (Minderung) verlangen, wenn mindestens zwei Nachbesserungsversuche aufgrund des gleichen Mangels fehlgeschlagen sind. Ist Nachbesserung wegen aus Zeitgründen (Beendigung der Veranstaltung) ausgeschlossen, stehen dem Kunden nur Minderungsrechte zu.
- 8.4. Erfolgt die Mängelrüge verspätet oder wurden bei Abnahme/Übergabe Vorbehalte wegen bekannter Mängel nicht angezeigt, so erlöschen die Gewährleistungsansprüche gänzlich. Dasselbe gilt, wenn der Kunde selbst Änderungen vornimmt oder der Gesellschaft die Feststellung der Mängel erschwert.
- 8.5. Schadenersatzansprüche, insbesondere solche aus Verletzung der Nachbesserungspflicht, sind ausgeschlossen, sofern sie nicht auf grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz beruhen.

## 9. Haftung

- 9.1. Für termin- und qualitätsgerechte Ausführung haftet die Gesellschaft nur, wenn der Kunde seinen vertraglichen Verpflichtungen, insbesondere derjenigen zur fristgerechten Zahlung ordnungsmäßig nachgekommen ist.
- 9.2. Für mangelhafte Lieferung bzw. Leistungen von Fremdbetrieben, die im Auftrag des Kunden eingeschaltet werden, wird keine Haftung übernommen, sofern der Gesellschaft nicht eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung der Sorgfaltspflicht bei der Auswahl und Überwachung der Fremdbetriebe nachgewiesen wird. Der Kunde kann gegebenenfalls die Abtretung der Ansprüche gegenüber diesen verlangen.
- 9.3. Soweit nicht anders vereinbart worden ist, haftet die Gesellschaft nicht für eingebrachte Gegenstände des Kunden, soweit die Gesellschaft nicht durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln die Beschädigung oder den Untergang der Gegenstände verursacht hat.
- 9.4. Ansprüche auf Ersatz von Schäden irgendwelcher Art, auch von solchen Schäden, die nicht am Leistungsgegenstand selbst entstanden sind, beispielsweise aus Verzug, Unmöglichkeit der Leistung, oder einer anderen Pflichtverletzung und unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln verursacht wurde und soweit durch den Ausschluss der Ersatzansprüche die Vertragserfüllung nicht verteilt oder gefährdet wird.
- 9.5. Die Haftung für vertragsuntypische (Folge-) Schäden ist ausgeschlossen. Dies gilt auch bei grober Fahrlässigkeit.
- 9.6. Soweit Schäden durch die Gesellschaft nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht werden, ist die Haftung auf 10 % des vereinbarten Honorars, höchstens Euro 25.000,- begrenzt.
- 9.7. Wird der Gesellschaft grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen, ist die Haftung für Schäden auf die Höhe des Honorars begrenzt.
- 9.8. Die Begrenzung der Haftung gilt in gleichem Umfang für die Erfüllungsgehilfen der Gesellschaft.
- 9.9. Schadensersatzansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt.

## 10. Haftung und Pflichten bei Vermietung

- 10.1. Der Mieter hat die Mietgegenstände bei Übergabe an ihn auf Vollständigkeit, Beschädigung und ordnungsgemäßen Zustand zu untersuchen, Reklamationen sind unverzüglich nach dieser Überprüfung an den Vermieter zu richten. Spätere Reklamationen werden nicht anerkannt. Berechtigte Reklamationen werden vom Vermieter durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung nach seiner Wahl beseitigt.
- 10.2. Der Vermieter hat das Recht, mehrmals nachzubessern. Der Mieter verpflichtet sich, die Gegenstände pfleglich zu behandeln und in einwandfreien, gereinigten, sortiertem Zustand vollständig zurückzugeben. Der Rückgabebeschein stellt für den Kunden nur eine vorläufige Rücknahmeerklärung dar. Der endgültige Bruch und Schwund wird nach Sichtung sowie Überprüfung im Lager der MEP medienhaus Event- und Produktionsgesellschaft festgestellt.
- 10.3. Die Mietgegenstände sind sortiert zurückzugeben. Ist die Sortierung nicht bzw. unzureichend erfolgt, wird vom Vermieter zur Sortierung aufgewendete Arbeitszeit mit Euro 22,50 zzgl. der gesetzl. Mehrwertsteuer pro Arbeitsstunde in Rechnung gestellt. Für nicht gesäuberte oder nicht gereinigte Mietsachen wird zuzüglich zur Mietgebühr eine Reinigungsgebühr in Höhe von 50% der Mietgebühr für einen Kalendertag berechnet.
- 10.4. Für Fehlmengen, Bruch und Beschädigung, auch an den Transportbehältnissen, hat der Mieter Schadensersatz in Höhe des Wiederbeschaffungspreises, sowie der Mietkosten bis zur Ersatzbeschaffung durch den Vermieter zu leisten. Dies gilt auch für bauliche Veränderungen an den Mietsachen, soweit sie nicht vom Eigentümer schriftlich genehmigt wurden. Für die dem Vermieter entstehende Zusatzschäden ist ebenfalls Schadenersatz zu leisten. Das Recht des Mieters, einen geringeren Schaden nachzuweisen, bleibt unbenommen. Der Mieter ist verpflichtet, dem Vermieter den Untergang, die Beschädigung oder Beschlagnahme durch Dritte der Mietgegenstände unverzüglich anzuzeigen.
- 10.5. Der Mieter ist ohne ausdrückliche, schriftliche Zustimmung nicht berechtigt, die Mietgegenstände an Dritte weiter- bzw. unterzuvermieten.

## 11. Schutzrecht

- 11.1. Alle im Zusammenhang mit den zu erbringenden Leistungen bei der Gesellschaft bzw. ihren Mitarbeitern oder von ihr – auch im Namen des Kunden – beauftragten Dritten entstehenden gewerblichen Schutzrechte (Urheber- und Leistungsschutzrechte, Markenrechte, wettbewerbsrechtlicher Leistungsschutz, Patentrechte) verbleiben, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart ist, ausschließlich bei der Gesellschaft. Die Übertragung von Nutzungs- und Verwertungsrechten bedarf der schriftlichen Vereinbarung und gilt stets nur für die konkrete Veranstaltung. Änderungen von Konzepten, Entwürfen usw. dürfen nur die Gesellschaft oder von dieser ausdrücklich entsprechend beauftragte Personen vornehmen.
- 11.2. Der Kunde ist zur Nutzung der Konzepte, Entwürfe usw. der Gesellschaft nur für die nach dem Vertrag vorgesehenen eigene Zwecke berechtigt, Vervielfältigungen sind nur mit ausdrücklicher vorheriger Zustimmung der Gesellschaft zulässig. Druckvorlagen, Arbeitsfilme und Negative, die von der Gesellschaft oder in ihrem Auftrag hergestellt werden, bleiben Eigentum der Gesellschaft, auch wenn sie dem Kunden berechnet werden.

- 11.3. Bezüglich der Ausführung von Aufträgen nach vom Kunden vorgegebenen Angaben oder Unterlagen übernimmt dieser die Gewähr dafür, dass durch die Herstellung und Lieferung der nach seinen Angaben und Unterlagen ausgeführten Leistungen Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Die Gesellschaft ist nicht verpflichtet nachzuprüfen, ob die vom Kunden zur Leistungserbringung ausgehändigten Angaben oder Unterlagen Schutzrechte Dritter verletzen oder verletzen können. Der Kunde ist verpflichtet, die Gesellschaft von allen etwaigen Schadensersatzansprüchen Dritter sofort freizustellen und für alle Schäden, die aus der Verletzung von Schutzrechten erwachsen, aufzukommen und - soweit verlangt - Vorschusszahlungen zu leisten.
- 11.4. Die Gesellschaft ist berechtigt, die Veranstaltung, aufzuzeichnen und die Aufzeichnungen nebst Hintergrund-Information über das Projekt zum Zwecke der Dokumentation sowie der Eigen-PR nach Freigabe durch den Kunden zu verwenden.

## 12. Aufbewahrung von Unterlagen

- 12.1. Die Gesellschaft bewahrt die den Auftrag betreffenden Unterlagen für die Dauer von 6 Monaten auf. Bei Zurverfügungstellung von Originalvorlagen (Dias, Disketten usw.) verpflichtet sich der Kunde, Duplikate herzustellen. Für Vorlagen des Kunden, die nicht binnen eines Monats nach Beendigung des Auftrages zurückverlangt werden, übernimmt die Gesellschaft keine Haftung.

## 13. Zahlungsbedingungen

- 13.1. Die Gesellschaft ist berechtigt, jede einzelne Leistung sofort nach deren Erbringung in Rechnung zu stellen.
- 13.2. Rechnungsbeträge sind, soweit nichts anderes vereinbart wird, mit Rechnungszugang sofort zu Zahlung fällig.
- 13.3. Darüber hinaus ist die Gesellschaft berechtigt, zur Deckung ihres Aufwandes Vorschüsse wie folgt zu verlangen, falls bei Projekten nicht anders vereinbart:
  - 30 % der vereinbarten Vergütung bei Auftragserteilung
  - 30 % der vereinbarten Vergütung bei Produktionsbeginn
  - 30 % der vereinbarten Vergütung bis 14 Tage vor dem ersten Veranstaltungstag
  - 10 % des Preises bei Erhalt der Endabrechnung
- 13.4. Abzüge irgendwelcher Art sind ausgeschlossen. Anzahlungen werden nicht verzinst.
- 13.5. Bei Zahlungsverzug nach Mahnung ist die Agentur berechtigt, unbeschadet weitergehender Ansprüche, Verzugschadenersatz in Höhe der üblichen Mindestsollzinsen und Provisionen der Großbanken zu verlangen (mindestens jedoch 5 % über dem jeweiligen Referenzzinssatz der Europäischen Zentralbank).
- 13.6. Die Gesellschaft ist im Falle des Zahlungsverzuges nach Fristsetzung mit Ablehnungsandrohung weiter berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Für die Höhe des Schadensersatzes gilt die Regelung unter Ziffer 7.3 dieser Bedingungen.

## 14. Aufrechnung und Abtretung

- 14.1. Der Kunde darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aufrechnen.
- 14.2. Die Rechte des Kunden aus diesem Vertragsverhältnis sind nur mit vorheriger Zustimmung der Gesellschaft übertragbar.

## 15. Datenschutz

- 15.1. Es wird darauf hingewiesen, dass die im Rahmen der Geschäftsbeziehungen oder im Zusammenhang mit diesen personenbezogene Daten, gleich ob sie von der Gesellschaft selbst oder von Dritten stammen, im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes verarbeitet werden.

## 16. Erfüllungsort und Gerichtsstand

- 16.1. Erfüllung und Gerichtsstand für sämtliche zwischen den Parteien sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist der Sitz der Gesellschaft, soweit der Kunde Volkaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlichrechtliches Sondervermögen ist.
- 16.2. Über das Vertragsverhältnis entscheidet deutsches Recht.

## 17. Schlussbestimmungen

- 17.1. Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen unwirksam oder nichtig sein, so wird ein hiervon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.